

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 8 W-TBG Strafbestimmungen

W-TBG - Wiener Tagesbetreuungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.10.2024

- 1. (1)Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.100,-- zu bestrafen, wer
  - 1. 1.Tagesbetreuung ohne Bewilligung anbietet oder ausübt,
  - 2. 2.die Vermittlung zur unbefugten Tagesbetreuung anbietet oder ausübt,
  - 3. 3.den die Aufsicht gemäß § 7 ausübenden Organen des Magistrates den Zutritt zu den Räumen der Tagesbetreuung verwehrt, die notwendigen Auskünfte verweigert oder Ermittlungen behindert,
  - 4. 4.in einer Kindergruppe nicht entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal verwendet,
  - 5. 5. die zulässige Höchstzahl der Tageskinder überschreitet,
  - 6. 6. Tagesbetreuung in nicht bewilligten Räumlichkeiten anbietet oder ausübt,
  - 7. 7.gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gemäß § 3 Abs. 4 verstößt,
  - 8. 8.den ihm auferlegten Anzeige- und Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommt,
  - 9. 9.als Rechtsträgerin oder Rechtsträger den ihr/ihm nach§ 1b auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - 10. 10.die Lehrgänge für die Ausbildung von Kindergruppenbetreuungspersonen oder Tagesmüttern/-vätern nicht gemäß der bescheidmäßig bewilligten Form anbietet.
- 2. (2)Der Versuch ist strafbar.

In Kraft seit 22.10.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$